



GEMEINDE ETTINGEN

# **Verordnung über die dezentrale Kompostierung**

vom 22. September 1992

# Verordnung über die dezentrale Kompostierung

Für die Dezentrale Kompostierung wird folgende Verordnung verabschiedet:

## A. Grundsätzliches

Gemäß auf 8 des Abfallreglements fördert die Gemeinde Ettingen die dezentrale Kompostierung. Der vorliegende Gemeinderatsbeschluss regelt die Art und Weise, sowie den Umfang der Unterstützung von kleinen Gemeinschaftskompostieranlagen.

Unter kleinen Gemeinschaftskompostieranlagen werden Kompostplätze bis zu 50 m<sup>2</sup> ohne Kleinbauten und ohne ortsfeste Anlagen verstanden (Weisung Bau- und Umweltschutzdirektion vom 6.8.91).

Es besteht kein Rechtsanspruch - auf Unterstützung. Die -folgenden Bestimmungen geben lediglich den Rahmen, innerhalb dessen eine Unterstützung erfolgt.

Allfällige Bewilligungen sind Sache der Betreiber und durch diese vorgängig einzuholen. Die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen ersetzt keine Bewilligung.

## B. Voraussetzungen

Der Kompostierplatz wird von einer namentlich bekannten Gruppe betrieben, ein Mitglied ist als Kontaktperson bezeichnet.

Die Kompostiergruppe bezeichnet ein oder mehrere Mehrfamilienhäuser oder die Überbauung, deren Bedürfnisse sie abdeckt. Der Kompostierplatz steht allen Bewohnern der bezeichneten Häuser offen.

Der Kompostierplatz ist offen für die Zuweisung einzelner weiterer Haushalte, denen das Kompostieren offensichtlich nicht möglich ist. Die Zuweisung geschieht nach Absprache mit der Betreibergruppe und nur im Rahmen des Zumutbaren.

Die Größe des Platzes ist im Rahmen der Bedürfnisse den räumlichen Möglichkeiten angepasst und deckt die Bedürfnisse von mindestens 10 Haushaltungen ab.

## C. Platzeinrichtung

Sind die Voraussetzungen erfüllt, stellt die Abfallkommission Antrag auf Unterstützung an den Gemeinderat.

Der Antrag enthält eine Liste der benötigten Einrichtungsgegenstände samt Preisen. Die ausgerichteten Beiträge pro Platz dürfen in der Regel folgenden Betrag nicht übersteigen: Fr. 500.-- plus Fr. 50.-- pro abgedeckten Haushalt. Die Einrichtung des Platzes erfolgt durch die Betreibergruppe.

Die von der Gemeinde bezahlten Einrichtungsgegenstände bleiben 3 Jahre lang in deren Eigentum, nachher gehen sie an die Betreibergruppe über.

## **D. Betrieb und Unterhalt**

Verantwortlich für Betrieb und Unterhalt ist die Betreibergruppe.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird jährlich eine mengenabhängige Entschädigung der Betriebskosten ausgerichtet.

Jedem unterstützten Gemeinschaftskompostierplatz wird eine Kompostberaterin oder ein Kompostberater und ein Mitglied der Abfallkommission als Beratungsteam zugeteilt. Diese stehen mit Rat bei und führen Buch über die kompostierten Mengen.

Stichtag für die Entschädigung ist jeweils der 31. Oktober. Grundlage ist die Buchführung durch das Beratungsteam. Die Abfallkommission stellt Antrag an den Gemeinderat für jeden unterstützten Kompostierplatz.

Der Entschädigung werden die vom Kanton erhobene Verbrennungs- bzw. Deponiegebühren zugrunde gelegt. Derzeit sind dies Fr. 110.-- je Tonne. Angerechnet wird das unkompostierte Grünmaterial

Ettingen, 22. September 1992

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Der Verwalter:

J. Schneider

R. Balsiger